

(Den Geschäftskreis der königlichen Stadt-Kommissäre und Landrichter bei dem Bürgermilitär in jenen Orten, wo keine königliche Kommandantschaften bestehen, betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die königliche [Bürgermilitär-Konstitutionsurkunde](#) vom 3. April 1807 unter anderem verordnet: „wo keine königliche Stadt-Kommandantschaft besteht, ist das Bürgermilitär dem königlichen Stadt-Kommissär subordiniert,“ hierdurch aber die Dienstfunktion der Stadt-Kommissäre in Rücksicht des Bürgermilitärs bei jenen Städten, Märkten und Flecken, wo keine königliche Kommandantschaft oder, nach der königlichen Verordnung vom 17. Oktober vorigen Jahres, keine Garnisons-Regiments-Station besteht, nicht detailliert genug ausgesprochen ist, so haben Seine Majestät der König, zur Vermeidung aller Irrungen und Missverständnisse, unterm 13. I.M. diesfalls nähere Bestimmungen festsetzen allergnädigst geruht und befehlen daher, wie folgt:

§ 1. In jenen Städten, Märkten und Flecken, wo keine königliche Kommandantschaft oder kein königliches Garnisons-Regiments-Station-Kommando sich befindet, versieht die Stelle eines Platz-Kommandanten der Stadt-Kommissär oder in dessen Ermangelung der Landrichter, als königlicher Polizei-Beamte. Hierbei versteht es sich aber von selbst, dass, ungeachtet jene Stadt-Kommissäre und Landrichter die Funktion eines Platz-Kommandanten führen, dieselben doch den Namen: Platz-Kommandant selbst niemals anzunehmen haben.

§ 2. Der Stadt-Kommissär oder Landrichter hat Sorge zu tragen, dass das Bürgermilitär mit den übrigen Stadt-, Markts-, Flecken- oder Landeseinwohnern jederzeit in Eintracht lebe, und ohne Unterschied, alles vermeide, was dieselbe stören und zur Uneinigkeit und Unordnung Veranlassung geben könnte.

§ 3. Alle das Bürgermilitär eines solchen Ortes bildende Ober- und Unteroffiziere, dann Gemeine sollen über ihr Verhalten, nach den bereits schon gegebenen und noch folgenden Gesetzen und Verordnungen, und über den ihnen obliegenden Dienst unterrichtet werden, und dass dieses geschehe, hierüber hat der Stadt-Kommissär zu wachen.

§ 4. Derselbe hat Acht zu haben, dass kein Individuum des Bürgermilitärs die für dasselbe erlassenen königlichen allerhöchsten Verordnungen übertrete, und keines sich vorschriftswidrig kleide und bewaffne oder höhere Rangabzeichen, als ihm gebührt, trage.

§ 5. Ohne sein Vorwissen darf das Bürgermilitär nie, weder zu Waffenübungen noch zur Parade ausrücken; - daher der kommandierende Offizier desselben ihm deswegen vorher dienstmäßig die Meldung machen zu lassen und dessen Bewilligung zu erwarten hat.

Dem Stadt-Kommissär oder Landrichter liegt daher auch die Bestimmung des Platzes ob, wohin ausgerückt werden soll.

§ 6. Derselbe hat ferner zu sorgen, dass das Bürgermilitär nach der gesetzlichen Vorschrift gehörig in den Waffen geübt werde; dabei aber auch darauf zu sehen, dass dasselbe nicht unnötig damit belästigt und zum Nachteil der bürgerlichen Gewerbe zu sehr ermüdet werde.

§ 7. Dem königlichen Stadt-Kommissär oder Landrichter liegt ob, darauf zu halten, dass gegen den Inhalt der königlichen Verordnungen kein dienstfähiges, zum Bürgermilitär geeignetes Subjekt sich dem Dienste entziehe.

§ 8. Wenn Offiziere verreisen, so haben dieselbe sich vorher beim Stadt-Kommissär oder Landrichter zu melden, damit wegen des Feuer-Piquets gehörige Bestellung getroffen werden könne.

§ 9. Der kommandierende Offizier des Bürgermilitärs hat ihm alle acht Tage über desselben Zustand, Ab- und Zugang, dann über die zum Feuer-Piquet Kommandierten schriftlichen Rapport abzustatten.

§ 10. Im Falle das Bürgermilitär an einem Ort entweder auf königlichen allerhöchsten Befehl oder wegen Erfordernis der inneren Sicherheit, z.B. wegen einer in der Nähe sich aufhaltenden Räuberbande oder wegen Verwahrung königlichen Ärrialguts oder wegen Bewachung mehrerer Staatsgefangener u.s.w. Garnisonsdienst auf einige Zeit zu machen hätte, so gebührt dem Stadt-

Kommissär oder Landrichter die Stärke der Wache, die Ausstellung der Wachposten, die Instruierung derselben, dann die zu machenden Patrouillen und Ronden zu bestimmen; daher dann auch von ihm täglich die Parole abzuverlangen, auch ihm täglicher Wache-Rapport vom kommandierenden Offizier dienstmäßig zu machen ist. Im letzten Falle gebührt demselben eine Ordonnanz vom Bürgermilitär.

§ 11. Wenn sich ein Bürgersoldat auf Wache und Posten, wie auch immer, im Dienst vergehen sollte, so ist es, im Falle die Sache zu einem Spruch geeignet ist, diesfalls nach dem königlichen [Subordinations-Reglement](#) vom 16. Dezember 1807 zu halten.

§ 12. Der Stadt-Kommissär oder Landrichter hat ferner als funktionierender Platz-Kommandant bei schwerster Verantwortung alles das auf der Stelle beim Bürgermilitär abzustellen oder nach Umständen an das demselben vorgesetzte königliche General-Landes-Kommissariat gebührend einzuberichten, was er immer gesetz- und ordnungswidriges beim Bürgermilitär gewahr werden sollte.

§ 13. Keinem solchen funktionierenden Platz-Kommandanten ist es aber erlaubt, sich in die innere Einrichtung des Bürgermilitärs, sohin in desselben Ökonomie, Disziplin oder Avancement-Sachen direkt einzumengen, sondern er hat dieses dem kommandierenden Offizier desselben zu überlassen, und hierbei nur in soweit einzuwirken, als ihm dieses die bereits erlassene königliche Bürgermilitär-Verordnungen gestatten.

§ 14. Diesen Stadt-Kommissären oder Landrichtern gebührt indessen dann die gerichtliche Verhandlung und Bestrafung oder Zurechtweisung eines Schuldigen, wenn eine Bürgermilitär-Wache oder eine Patrouille von Jemandem angegriffen oder misshandelt worden, ein Bürgersoldat auf Wache oder Posten betrunken war oder sich subordinationswidrig betrug, oder wenn das Feuer-Piquet nicht zu rechter Zeit an Ort und Stelle erschien.

§ 15. Wenn der Stadt-Kommissär oder Landrichter als funktionierender Platz-Kommandant hier nicht dem Bürgermilitär-Kommando solche Vergehen oder Dienstfehler zur rechtlichen Untersuchung und Strafe überlässt, so hat er einen Hauptmann und Lieutenant nebst dem Auditor oder dessen Stellvertreter zum Verhör zu kommandieren, dann aber nach Vorschrift des oben angeführten [Subordinations-Reglements](#) durch eine eigens niedersetzende Bürgermilitär-Kommission rechtlich über den Fehlenden erkennen zu lassen.

§ 16. Hierbei versteht es sich aber von selbst, dass man bei kleineren Fehlern nicht zu streng sei, und bei minder wichtigen Posten nur das Wesentliche des Dienstes zu berücksichtigen habe.

München den 16. Juli 1808

Königliches General-Landes-Kommissariat von Baiern

Freiherr von Weichs.

Von Schwaiger.

Quelle: K.B. Regierungsblatt 1808, Sp. 1545-1549.

Empfohlene Zitierweise des Dokuments:

Geschäftskreis der königlichen Stadt-Kommissäre und Landrichter (16.07.1808), in: bayern-buergerwehr.de [Hrsg.], URL: [www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1808-08-16\\_Geschaeftskreis\\_der\\_Stadtkommissaere\\_und\\_Landrichter\\_beim\\_Buergermilitaer.pdf](http://www.bayern-buergerwehr.de/doc/Lueneburg/1808-08-16_Geschaeftskreis_der_Stadtkommissaere_und_Landrichter_beim_Buergermilitaer.pdf)

Bearbeitet von Andreas S. Lüneburg, letzte Änderung: 08.11.2009

Copyright © 2008 bayern-buergerwehr.de